



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (GB5) 50 92
Bearbeiter: Herr Meyrich
Telefon: (03 51) 4 88 21 52
Sitz: Dr.-Külz-Ring 4 | 3 017
E-Mail: ameyrich@dresden.de

Datum: 15. DEZ. 2023

Durchführungsbestimmung zur Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Dresden-Pass) vom 11. Juli 2023

hier: Änderung des Bestätigungsverfahrens nach Anlage 1 Abschnitt 1, Nr. 2 Abs. 1, Satz 2 und Nr. 4 Abs. 1, Satz 2 (Einholung von Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerken beim Sozialamt zum Bezug von Deutschlandticket und Abo-Monatskarten)

Teil 1: Geänderte Regelung

Die Einholung des Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerkes beim Sozialamt zum Ticketbezug (Abo-Monatskarte und Deutschlandticket) bei der DVB AG ist nicht notwendig. Die DVB AG wird ermächtigt nach Vorlage eines gültigen Dresden-Passes bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer Tickets auszureichen und entsprechende Verträge zu schließen. Bei nicht vorgelegten Dresden-Pässen wird zwischen Sozialamt und DVB AG eine Regelung vereinbart, welche einen Abgleich der Gültigkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben erlaubt.

Teil 2: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung gilt ab sofort und tritt zum 1. Juli 2024 außer Kraft.

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (GB5) 50 92
Bearbeiter: Herr Meyrich
Telefon: (03 51) 4 88 21 52
Sitz: Dr.-Külz-Ring 4 | 3 017
E-Mail: ameyrich@dresden.de

Datum: 31. AUG. 2023

Durchführungsbestimmung zur Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Dresden-Pass) vom 11. Juli 2023

hier: Redaktionelle Änderung der Dauer des Abonnements des Deutschlandtickets; Richtigstellung des Verweises in § 5 Abs. 3 auf die Anlage; Ausreichung von Bar-Monatskarten sowie statistische Erfassung durch die DVB AG

Teil 1: Redaktionelle Änderung der Dauer des Abonnements des Deutschlandtickets

In der Anlage zur Richtlinie Dresden-Pass, Abschnitt 1, Nr. 2 Abs. 4 wird bestimmt, dass die Abonnements für das Deutschlandticket zwischen DVB AG und den Dresden-Pass-Inhabenden auf 12 Monate zu schließen wären. Die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets schließen dies aus. Das Deutschlandticket ist tarifgemäß monatlich kündbar. Dies findet auch für Dresden-Pass-Inhabende Anwendung.

Teil 2: Richtigstellung des Verweises in § 5 Abs. 3 auf die Anlage

In § 5 Abs. 3 der Richtlinie Dresden-Pass wird auf den Abschnitt 5 der Anlage zur Richtlinie verwiesen. Hierbei handelt es sich um einen redaktionellen Fehler; der Verweis wird hiermit auf Abschnitt 4 korrigiert.

Teil 3: Ausreichung von Bar-Monatskarten sowie statistische Erfassung durch die DVB AG

In der Anlage zur Richtlinie Dresden-Pass, Abschnitt 1, Nr. 3 Abs. 2 wird bestimmt, dass die DVB AG die Dresden-Pass-Nummer bei Bar-Monatskarten statistisch zu erfassen hätte. Aufgrund der neuen Möglichkeit diese am Automaten zu beziehen ist dies so nicht umsetzbar. Durch die DVB AG ist statistisch nur die Anzahl der verkauften Tickets zu erfassen. Außerdem wird bestimmt, dass diese durch die DVB AG mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ zu versehen sind.

Die Anlage zur Richtlinie Dresden-Pass, Abschnitt 1, Nr. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:(1) Inhaberinnen und Inhaber des Dresden-Passes können unter Vorlage ihres Dresden-Passes in den Serviceeinrichtungen der DVB AG sowie an den stationären Automaten die Tickets mit Sozialtarif erwerben.

Die Anlage zur Richtlinie Dresden-Pass, Abschnitt 1, Nr. 3 Abs. 3 wird wie folgt hinzugefügt:

(3) Diese Fahrausweise für den öffentlichen Personennahverkehr werden mit dem Aufdruck „nur gültig mit Dresden-Pass“ versehen.

Teil 4: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung gilt ab sofort.



Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen



Landeshauptstadt Dresden
Geschäftsbereich Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Wohnen

GZ: (GB5) 50 92
Bearbeiter: Herr Opitz
Telefon: (03 51) 4 88 22 12
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19 | 3 019
E-Mail: bopitz@dresden.de

Datum: 27.07.2023

Durchführungsbestimmung zur Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Dresden-Pass) vom 11. Juli 2023

hier: Änderung des Bestätigungsverfahrens nach Anlage 1 Abschnitt 1, Nr. 2 Abs. 1, Satz 2 und Nr. 4 Abs. 1, Satz 2 (Einholung von Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerken beim Sozialamt zum Bezug von Deutschlandticket und Abo-Monatskarten)

Teil 1: Geänderte Regelung

Die Einholung des Zustimmungs- und Gültigkeitsvermerkes beim Sozialamt zum Ticketbezug (Abo-Monatskarte und Deutschlandticket) bei der DVB AG ist nicht notwendig. Die DVB AG wird ermächtigt nach Vorlage eines gültigen Dresden-Passes bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer Tickets auszureichen und entsprechende Verträge zu schließen. Bei nicht vorgelegten Dresden-Pässen wird zwischen Sozialamt und DVB AG eine Regelung vereinbart, welche einen Abgleich der Gültigkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben erlaubt.

Teil 3: Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Regelung gilt ab sofort und tritt zum 01.01.2024 außer Kraft.

Dr. Kristin Klaudia Kaufmann
Beigeordnete für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen